

Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG
Kreis Düren, Der Landrat
Az. 66/2-1.6.2-VB(09-13)/25

Gemäß §5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl.I.S.540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, hat einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Titz, auf folgenden Flächen gestellt:

Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Müntz	16	56
2	Hasselsweiler	11	57
3	Hasselsweiler	11	57
4	Hasselsweiler	11	18 und 19
5	Hasselsweiler	11	9 und 10

Inhalt der Voranfrage ist demnach ausschließlich

- **die Frage über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Titz, also über die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauG⁴ und gem. § 35 Abs. 3 S. 3 Alt. 1 BauGB⁴,**
- **die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB⁴**
- **sowie dem Nichtentgegenstehen der Feststellung nach §249 Absatz 2 BauGB⁴ abschließend zu entscheiden.**
- **Des Weiteren wird noch die Frage gestellt, ob die geplante Anlage als Vorhaben der Nutzung der Windenergie im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert ist.**

Die Planung beinhaltet fünf Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON vom Typ E- 160 mit einer Gesamthöhe von 246 m, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,56 MW.

Für das Vorhabengebiet war in der Vergangenheit bereits eine UVP durchgeführt worden. Gemäß § 9 Absatz 1 ist vorliegend mittels einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob durch die geplanten Änderungen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anhang 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien beeinträchtigt werden könnten und somit ein erneutes UVP-Verfahren durchzuführen wäre. Aufgrund des Antrags auf Vorbescheid beschränkt sich die Prüfung nach §9 Absatz 1a auf die potentiellen nachteiligen Auswirkungen auf den Inhalt der Voranfrage. Eine Prüfung des Gesamtvorhabens ist hierbei ausgenommen.

Der Prüfinhalt beschränkt sich auf einige planungsrechtlichen Belange, so dass keine Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Somit kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anhang 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Daher ist in diesem Verfahren **keine UVP Pflicht** gegeben.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Düren, den 18.06.2025


Claudia Schiewe